

Der Fischereischein wird in Schleswig-Holstein ab sofort online verlängert – ganz ohne Klebemarke.

Im Zuge der Verwaltungsmodernisierung hat das Land Schleswig-Holstein umfangreiche Änderungen bei der Fischereiabgabe, dem Fischereischein und beim Urlauberfischereischein beschlossen.

Den Fischereischein, den Urlauberfischereischein und den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe gibt es jetzt als digitale Dokumente, Fischereischeine zusätzlich auch als Karten im praktischen Scheckkartenformat.

Sie als Bürgerin oder Bürger entscheiden selbst, ob Sie diese Dokumente ausschließlich digital auf dem Smartphone oder ausgedruckt bzw. als Karte mitführen wollen. Da der Fischereischein kein Passbild mehr enthält, besteht ab sofort eine Mitführungspflicht für den Personalausweis (ab 16 Jahren).

DigiFischDok steht für *Digitales Fischereidokument*.

Das System ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern künftig,

- Fischereiabgaben (Jahresmarken)
- Urlauberfischereischeine
- Fischereischeine (nur mit bestandener Prüfung ab 01.10.2025)

online zu beantragen, zu bezahlen und digital nachzuweisen. Eine persönliche Beantragung im Amt ist weiterhin möglich.

Für die Nutzung des Onlinedienstes ist ein **Servicekonto Plus** erforderlich (Registrierung unter serviceportal.schleswig-holstein.de)

Mit Einführung von DigiFischDok ändern sich die Gebühren und Abläufe sowohl für den **Online-Service** als auch für den **persönlichen Behördengang**.

Onlinedienst:

Am 26.01.2026 sind die neuen Onlinedienste der Fischereiverwaltung in Schleswig-Holstein in Betrieb genommen worden. Bürgerinnen und Bürger können nun eigenständig über die Onlinedienste Fischereischeine und Urlauberfischereischeine beantragen und die Fischereiabgabe für Schleswig-Holstein entrichten.

Die Nutzung der Onlinedienste setzt ein sog. Servicekonto-Plus und die Zahlung via Kreditkarte voraus.

Informationen zur Anlage eines Servicekontos sind hier: [Wie lege ich mir ein Servicekonto an? – Hilfe Serviceportal Gemeinsam Online](#) verfügbar.

Informationen zum Upgrade des Servicekontos auf ein Servicekonto-Plus finden Sie hier: [Kann ich mein Servicekonto auf ein Servicekonto Plus upgraden? – Hilfe Serviceportal Gemeinsam Online](#).

Fischereischein

Die alten Papier-Fischereischeine können bei Ihrer örtlichen Ordnungsbehörde digitalisiert und in den o. g. digitalen Nachweis und die Karte umgewandelt werden.

Am 31.12.2030 läuft die Gültigkeit der alten Dokumente ab.

Zwar ist auch danach noch ein Umtausch möglich; angeln dürfen Sie aber längstens bis zum Ende des Jahres 2030 mit dem alten Dokument.

Die Ausstellung eines Fischereischeins (neu, Ersatz, Digitalisierung) kostet **30 Euro Verwaltungsgebühr**. Die Umschreibung (Digitalisierung) der alten Papier-Fischereischein kann **NICHT** über einen Onlinedienst beantragt, sondern ausschließlich vor Ort erledigt werden.

Grund dafür sind die zahlreichen im Umlauf befindlichen Fälschungen, die im Zuge des Umtauschprozesses eliminiert werden sollen.

Antragstellung über den **Onlinedienst (nur mit bestandener Fischereischeinprüfung ab dem 01.10.2025** oder für eine Ersatzausstellung von ab dem 01.10.2025 ausgestellten Fischereischeinen).

Fischereischeine können in Schleswig-Holstein wie bisher ab dem 12. Lebensjahr beantragt werden. Sie sind nun jedoch erst ab dem 14. Lebensjahr verbindlich vorgeschrieben. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres darf in Begleitung einer erwachsenen Fischerecheinhaberin oder eines Fischerecheinhabers mitgeangelt werden.

Fischereiabgabemarke

Über den Onlinedienst:

So beträgt die Höhe der Fischereiabgabe dann 18 Euro zuzüglich einer Verwaltungsgebühr des Landes von 2 Euro (**in der Summe also 20 Euro pro Jahr**) beim Kauf über den Onlinedienst (40 Euro für zwei Jahre, 60 Euro für drei Jahre, 80 Euro für vier Jahre, 100 Euro für fünf Jahre).

Bei der Entrichtung der Fischereiabgabe **in der örtlichen Ordnungsbehörde** oder in einer Außenstelle der Fischereiaufsicht fallen pro Vorgang **8 Euro Verwaltungsgebühr** an, so dass für die Fischereiabgabe beim Kauf vor Ort **28 Euro pro Jahr** zu entrichten sind (48 Euro für zwei Jahre, 68 Euro für drei Jahre, 88 Euro für vier Jahre, 108 Euro für fünf Jahre).

Urlauberfischereischein

Seit dem 01.01.2026 gelten auch für den Urlauberfischereischein die neue Fischereiabgabe (siehe oben) sowie neue Gebührensätze beim Bezug über den Onlinedienst (18 Euro) und vor Ort in der Behörde (30 Euro). Der Urlauberfischereischein kostet somit ab dem 01.01.2026 bei Bezug über den Onlinedienst 38 Euro und bei Ausstellung in der örtlichen Behörde 50 Euro jeweils für die Erstausstellung sowie 18 Euro (Onlinedienst) bzw. 30 Euro (örtliche Behörde) für die einmalige Verlängerung.

Die Nutzung der Onlinedienste erfordert die Bezahlung mittels einer Kreditkarte.

Eine Beantragung von Fischereidokumenten ist auch durch Dritte mit Vollmacht möglich.

Unverbindliches Muster für eine Vollmacht zur Beantragung von Verwaltungsdienstleistungen im Bereich des Fischereiwesens durch Dritte, Stand 09/2025

Vollmacht

Hiermit beantrage ich (bitte ankreuzen)

- die Erteilung eines Fischereischeins (auch Ersatzausstellung nach Verlust und Namensänderung oder Digitalisierung eines bestehenden Fischereischeins)
- die Erteilung eines Urlauberfischereischeins
- die Erteilung eines Fischereischeins mit Begleitung
- die Ausstellung eines Nachweises über die Entrichtung der Fischereiabgabe
- Sonstige:

Persönliche Angaben der Antragstellerin / des Antragstellers:

Name:

Vorname:

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Straße:

Postleitzahl, Wohnort:

Erklärung zu den Versagungsgründen (relevant bei Beantragung eines Fischereischeins, eines Urlauberfischereischeins oder eines Fischereischeins mit Begleitung):

Ich erkläre, dass ich in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung nicht wegen Fischwilderei oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder der Fischzucht dienen, oder von

Wasserbauten, wegen Fälschung eines Fischereischeins oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden bin und nicht wegen 2

Verstoßes gegen fischereirechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften oder wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt oder mit einem Bußgeld belegt worden bin und dass zurzeit kein derartiges Verfahren gegen mich anhängig ist.

Erklärung zur Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise

(abrufbar unter <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz>)

Ich erkläre, dass ich die Hinweise und Informationen zum Datenschutz für das Fachverfahren DigiFischDok gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) (2016/679 (DSGVO)) eingesehen und zur Kenntnis genommen habe.

Vollmacht:

Hiermit bevollmächtige ich folgende Person, die o. g. Verwaltungsleistung(en) in meinem Namen zu beantragen, sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen in meinem Namen abzugeben und entgegenzunehmen bzw. entsprechend zu handeln und ebenfalls entsprechende Nachweise entgegenzunehmen:

Name:

Vorname:

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Straße:

Postleitzahl, Wohnort:

Ein Personalausweis oder Reisepass der bevollmächtigten Person ist beim Behördenbesuch vorzulegen.

Ich versichere die Richtigkeit aller Angaben.

Ort und Datum Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers

Weitere Informationen finden Sie hier:

[schleswig-holstein.de - Fischerei - DigiFischDok - Digitaler Fischereischein.](http://schleswig-holstein.de - Fischerei - DigiFischDok - Digitaler Fischereischein)

[Änderungen zur Fischereiabgabe](#)

[Serviceportal Schleswig-Holstein](#)

Stand 02/2026